Deutscher Bundestag **Drucksache 15/355**

15. Wahlperiode 28. 01. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Georg Brunnhuber, Renate Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Hubert Deittert, Enak Ferlemann, Dr. Michael Fuchs, Peter Götz, Klaus Hofbauer, Norbert Königshofen, Werner Kuhn (Zingst), Eduard Lintner, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Klaus Minkel, Gero Storjohann, Volkmar Uwe Vogel, Gerhard Wächter und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

A. Problem

Die bisherige Finanzierung der Infrastruktur der Bundesfernstraßen über den allgemeinen Haushalt stößt immer mehr an ihre Grenzen. Neben der reinen Haushaltsfinanzierung von Bau, Unterhaltung und Betrieb von Bundesautobahnen ist daher als zweites Standbein die Nutzerfinanzierung durch schwere Nutzfahrzeuge der richtige Weg. Allerdings legitimieren sich Nutzerentgelte nur durch den direkten Bezug zwischen Benutzung und Mittelverwendung und sind daher nur in denjenigen Infrastrukturbereichen einzusetzen, für deren Benutzung sie erhoben werden. Die Entgelte müssen bezogen auf ihre Zwecke und Mittelverwendung so transparent wie möglich gestaltet werden, damit sie der Nutzer nicht lediglich als eine Variante der Besteuerung auffasst. Ziel muss es daher sein, dass die für die Nutzung der Infrastruktur der Bundesfernstraßen erhobenen Abgaben nach Abzug von System- und Betreiberkosten in den Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung von Bundesfernstraßen zurückfließen.

B. Lösung

Anpassung des Wortlautes des § 11 des Gesetzes zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen insoweit, dass die Mauteinnahmen nach Abzug von System und Betreiberkosten in vollem Umfang in die Infrastruktur der Bundesfernstraßen zurückfließen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABMG) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 11wird wie folgt gefasst:

§ 11
Mautaufkommen

(1) Das Mautaufkommen steht dem Bund zu. Es wird zweckgebunden für den Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung von Bundesfernstraßen verwendet. Ausgaben aus dem Vertrag mit dem Betreiber nach § 4 Abs. 2 Satz 1 werden aus dem Mautaufkommen geleistet. Im Bundeshaushalt werden die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander dargestellt und bewirtschaftet.

Berlin, den 23. Januar 2003

Dirk Fischer (Hamburg)
Eduard Oswald
Georg Brunnhuber
Renate Blank
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Hubert Deittert
Enak Ferlemann
Dr. Michael Fuchs
Peter Götz
Klaus Hofbauer
Norbert Königshofen
Werner Kuhn (Zingst)
Eduard Lintner
Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach)
Klaus Minkel
Gero Storjohann
Volkmar Uwe Vogel
Gerhard Wächter
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Nach Artikel 1 § 11 des Gesetzes zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen (Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge – ABMG) wird das Mautaufkommen zum überwiegenden Teil zweckgebunden für die Verbesserung der Infrastruktur verwendet.

Tatsache ist, dass der Neu- und Ausbaubedarf der Bundesverkehrswege, aber auch der auf Grund des wachsenden Anlagevermögens steigende Erhaltungsbedarf, sich mit herkömmlichen Finanzierungsinstrumenten allein nicht mehr bewältigen lässt.

Wesensmerkmal der zusätzlichen Nutzerfinanzierung ist aber, dass die Nutzerentgelte dem Nutzungszweck zugute kommen. Dies gilt auch für den Verkehrsbereich und ist auch für die gesellschaftliche Akzeptanz des Systemwechsels unerlässlich. Deshalb ist es erforderlich, die spezifisch bei schweren Nutzfahrzeugen erhobenen Wegeabgaben gezielt der ihnen zugrunde liegenden Infrastruktur im vollen Umfang wieder zuzuführen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 § 11

Durch die Neufassung des § 11 Satz 2 wird das Mautaufkommen nach Abzug der System- und Betreiberkosten in vollem Umfang für den Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung von Bundesfernstraßen verwendet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333